

TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/8 V8/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2010

Index

L3 Finanzrecht

L3730 Aufenthaltsabgabe, Nächtigungstaxe, Ortstaxe

Norm

B-VG Art18 Abs2

Krnt ZweitwohnsitzabgabeG §7 Abs2

ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 31.03.06 §7 Abs2

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer weiteren Zweitwohnsitzabgabeverordnung in Kärnten; Hinweis auf die Vorjudikatur

Spruch

§7 Abs2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 31. März 2006, Z920-0/2006, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 31. März 2006 bis 14. April 2006, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 2010 in Kraft.

Die Kärntner Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B273/08 einerörmisch eins. 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B273/08 eine Beschwerde anhängig, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Die Beschwerdeführer sind Miteigentümer einer als Zweitwohnsitz genutzten Liegenschaft im Ortsgebiet der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg (im Folgenden: Marktgemeinde Rennweg). Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung wurde der Vorstellung der Beschwerdeführer

gegen einen Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Rennweg, mit dem den Beschwerdeführern eine Zweitwohnsitzabgabe vorgeschrieben worden war, als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Bescheide richtet sich die auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, die die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und die Verletzung in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen behauptet.

2. Bei der Behandlung dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 7 Abs 2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg vom 31. März 2006, Z 920-0/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (in der Folge: ZweitwohnsitzabgabeV), entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 ein Verordnungsprüfungsverfahren hinsichtlich der genannten Bestimmung eingeleitet.

3. Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

3.1. Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (in der Folge: K-ZWAG), LGBl. 84/2005, lautet (auszugsweise) wie folgt:

3.1. Das Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (in der Folge: K-ZWAG), Landesgesetzblatt 84 aus 2005,, lautet (auszugsweise) wie folgt:

"§ 1

Ermächtigung zur Ausschreibung der Abgaben

Die Gemeinden des Landes Kärnten werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe von Zweitwohnsitzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.

...

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

1. (1) Absatz eins, Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

1. (2) Absatz 2, Die Höhe der Abgabe ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen. Die Gemeinde darf die Höhe der Abgabe nach Gebietsteilen staffeln, wenn der Maßstab für die Höhe der Abgabe innerhalb des Gemeindegebietes erheblich differiert. Die Höhe der Abgabe darf pro Monat

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

bis 30 m² 10 Euro,

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 30 m² bis 60 m² 20 Euro,

c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 60 m² bis 90 m² 35 Euro und

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 90 m² 55 Euro

nicht überschreiten.

..."

3.2. Der in Prüfung gezogene § 7 Abs 2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg hat folgenden Wortlaut:

"Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

bis 30 m² 10 Euro,

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 30 m² bis 60 m² 20 Euro,

c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 60 m² bis 90 m² 35 Euro

und

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche

von mehr als 90 m² 55 Euro"

4. Der Verfassungsgerichtshof ist im Prüfungsbeschluss (vorläufig) davon ausgegangen, dass die Kärntner Landesregierung bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg angewendet hat und daher auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei der Behandlung der vorliegenden Beschwerden anzuwenden hätte.

Die Erwägungen, die den Verfassungsgerichtshof zur Einleitung des Verordnungsprüfungsverfahrens veranlasst hatten, legte er in seinem Prüfungsbeschluss wie folgt dar:

"3.1. §7 Abs2 K-ZWAG bestimmt, dass die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen ist, und setzt in Abhängigkeit von der Nutzfläche der Wohnung Höchstbeträge fest, wobei bei der Festlegung der Höhe der Abgabe die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert der Zweitwohnsitze als Maßstab heranzuziehen sind.

§7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg übernimmt die in §7 Abs2 K-ZWAG (landes)gesetzlich festgelegten Höchstbeträge ohne weitere Differenzierungen.

3.2. Der Verfassungsgerichtshof leitet aus §7 Abs2 K-ZWAG - wie er in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2009, V11/09, dargelegt hat - ab, dass bei der Erlassung der auf Grundlage dieser Bestimmung ergehenden Gemeindeverordnungen einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im Verhältnis zum Durchschnitt der Kärntner Gemeinden unter Bedachtnahme auf die von den Gemeinden jeweils erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben, insbesondere der pauschalierten Ferienwohnungsabgabe, und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze im landesweiten Vergleich zu berücksichtigen sind.

3.3. Davon ausgehend besteht das Bedenken, dass die Marktgemeinde Rennweg als Verordnungsgeber die Abgabenhöhe festgesetzt hat, ohne auf die landesgesetzlich vorgegebenen Kriterien der Steuersatzbestimmung Bedacht zu nehmen:

3.3.1. Entsprechend dem Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg vom 31. März 2006, wurden als Gründe für die Ausschöpfung der Höchstbeträge angeführt, dass in einigen anderen Kärntner Gemeinden ebenfalls die Höchstbeträge festgelegt worden seien, zusätzliche Einnahmen für die Marktgemeinde entstünden und durch die Einhebung der Abgabe die Zweitwohnsitzinhaber zur Deckung diverser Ausgaben der Marktgemeinde herangezogen würden.

Wie dem Verordnungsakt zu entnehmen ist, wurde der Festlegung der Höhe der Zweitwohnsitzabgabe eine 'Berechnungsgrundlage' zu Grunde gelegt, die auf die der Gemeinde durch die Feuerwehr, die anteilige Hauptverwaltung, den Eislaufplatz, die Kulturpflege, den Rettungsdienst, die Gemeindestraßen, den Verkehrsverbundbeitrag, die Straßenverkehrszeichen, den Schibus, die Straßenreinigung, die Schneeräumung und die Straßenbeleuchtung erwachsenden Kosten Bezug nimmt und nach einem bestimmten - auf die Anzahl der Haushalte in der Gemeinde bedachtnehmenden - Schlüssel auf die Zweitwohnsitze in der Marktgemeinde Rennweg umlegt. Diese Berechnungsgrundlage vermag aber nicht darzutun, inwieweit in der Marktgemeinde Rennweg - verglichen mit dem Durchschnitt der Kärntner Gemeinden - besondere Belastungen durch Zweitwohnsitze auftreten.

3.3.2. Dem Verfassungsgerichtshof liegt weiters kein Anhaltspunkt dafür vor, dass bei Verordnungserlassung der Umstand, ob und in welcher Höhe für die Zweitwohnsitze bereits eine Ferienwohnungsabgabe erhoben wird, Berücksichtigung gefunden hätte. Er geht daher vorläufig davon aus, dass die Marktgemeinde Rennweg als Verordnungsgeber bei Festsetzung der Höhe der Zweitwohnsitzabgabe nicht auf die Höhe der Ferienwohnungsabgabe Bedacht genommen hat.

3.3.3. Aus dem Verordnungsakt ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass eine Auseinandersetzung mit den Verkehrswerten

von Zweitwohnsitzen im Gemeindegebiet - insbesondere in Form von Erwägungen über das Niveau der Immobilienpreise im landesweiten Vergleich - stattgefunden hätte. Auch wenn die Gemeinde in einem - im Zuge der Vorlage des Verordnungsaktes übermittelten - Schreiben an den Verfassungsgerichtshof ins Treffen führt, dass entsprechend den - nach Erlassung der gegenständlichen Verordnung - angestellten, kärntenweiten Erhebungen der Verkehrswerte von Zweitwohnsitzen die Verkehrswerte von Baugründen in der Marktgemeinde Rennweg 'u.a. auch Werte in Höhe von € 216,- pro m²' erreichen und somit im 'absolut gehobenen Bereich' liegen, ergibt sich daraus nicht, dass im gesamten Gebiet der Marktgemeinde Rennweg die Verkehrswerte der Zweitwohnsitze nicht nur eine überdurchschnittliche Höhe, sondern - gemessen an den Verhältnissen in den Kärntner Tourismusgemeinden - Spitzenwerte erreichen. Angesichts dessen geht der Verfassungsgerichtshof vorderhand davon aus, dass §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg durch die Wahl des höchsten Steuersatzes im gesamten Gemeindegebiet gegen §7 Abs2 K-ZWAG verstößt.

3.3.4. Soweit die verordnungserlassende Marktgemeinde in Anbetracht der Relation zwischen dem Aufkommen an Zweitwohnsitzabgabe und der Höhe der durch Hauptwohnsitze vermittelten Ertragsanteile von der Sachlichkeit der gewählten Steuersätze ausgeht, ist darauf zu verweisen, dass - wie vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2009, V11/09, dargelegt - die Pro-Kopf-Ertragsanteile für Hauptwohnsitze im Gemeindegebiet keine grundrechtliche Rechtfertigung für die Wahl des Abgabensatzes bei der Zweitwohnsitzabgabe darstellen.

3.3.5. Aus all dem folgt, dass die Marktgemeinde Rennweg als Ordnungsgeber anscheinend nicht auf die von §7 Abs2 K-ZWAG zwingend vorgegebenen Kriterien der Steuersatzbestimmung Bedacht genommen hat.

3.4. Damit steht §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg nach der vorläufigen Annahme des Verfassungsgerichtshofes im Widerspruch zu §7 Abs2 K-ZWAG."

5. Die Kärntner Landesregierung, die Marktgemeinde Rennweg und die Beschwerdeführer im zu B273/08 protokollierten Verfahren haben im Verordnungsprüfungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Verordnungsprüfungsverfahren hat nicht ergeben, dass die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, er habe die in Prüfung gezogene Bestimmung anzuwenden, unzutreffend wäre. Da auch sonst keine Zweifel am Vorliegen der Prozessvoraussetzungen entstanden sind, ist das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig.

2. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes ob der Gesetzmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmung konnten im Verordnungsprüfungsverfahren nicht entkräftet werden:

Weder die Marktgemeinde Rennweg noch die Kärntner Landesregierung sind im Verordnungsprüfungsverfahren den im Prüfungsbeschluss gefassten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes entgegengetreten.

Der Verfassungsgerichtshof bleibt bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg die in §7 Abs2 K-ZWAG (landes)gesetzlich festgelegten Höchstbeträge übernommen hat, ohne auf die in dieser Bestimmung zwingend vorgeschriebenen Kriterien der Steuersatzbestimmung (einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im Verhältnis zum Durchschnitt der Kärntner Gemeinden unter Bedachtnahme auf die von den Gemeinden jeweils erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben, insbesondere der pauschalierten Ferienwohnungsabgabe, und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze im landesweiten Vergleich) Bedacht genommen zu haben (vgl. dazu VfGH 20.6.2009, V11/09; 24.2.2010, V114, 115/09). §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV steht daher im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Der Verfassungsgerichtshof bleibt bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV der Marktgemeinde Rennweg die in §7 Abs2 K-ZWAG (landes)gesetzlich festgelegten Höchstbeträge übernommen hat, ohne auf die in dieser Bestimmung zwingend vorgeschriebenen Kriterien der Steuersatzbestimmung (einerseits die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im Verhältnis zum Durchschnitt der Kärntner Gemeinden unter Bedachtnahme auf die von den Gemeinden jeweils erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben, insbesondere der pauschalierten Ferienwohnungsabgabe, und andererseits der Verkehrswert der Zweitwohnsitze im landesweiten Vergleich) Bedacht genommen zu haben vergleiche dazu VfGH 20.6.2009, V11/09; 24.2.2010, V114, 115/09). §7 Abs2 ZweitwohnsitzabgabeV steht daher im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben.

III. Die Bestimmung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Verordnungsstelle gründet sich auf Art139

Abs5 letzter Satz B-VG. Mit der Setzung der Frist soll vermieden werden, dass die Aufhebung der - monatsweise abgerechneten - Abgabe während eines laufenden Monats in Kraft tritt.römisch drei. Die Bestimmung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Verordnungsstelle gründet sich auf Art139 Abs5 letzter Satz B-VG. Mit der Setzung der Frist soll vermieden werden, dass die Aufhebung der - monatsweise abgerechneten - Abgabe während eines laufenden Monats in Kraft tritt.

Die Verpflichtung der Kärntner Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung erfließt aus Art139 Abs5 erster Satz B-VG und §60 Abs2 VfGG iVm §2 Abs1 Z6a K-KMG. Die Verpflichtung der Kärntner Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung erfließt aus Art139 Abs5 erster Satz B-VG und §60 Abs2 VfGG in Verbindung mit §2 Abs1 Z6a K-KMG.

Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Fremdenverkehr, Abgaben, Wohnsitz Zweit-

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V8.2010

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at